



## **Richtlinien des Komitees SFL über den Sicherheitsbeauftragten und die Sicherheitsdelegierten der Swiss Football League (SFL) vom 17. Januar 2005**

(revidierte Fassung vom 14.08.2009)

---

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 20 des Sicherheitsreglements SFL (SiRegl).

### **Kapitel I: Der Sicherheitsbeauftragte der SFL**

#### Artikel 1 – Funktion

Der Sicherheitsbeauftragte der SFL (hiernach: Sicherheitsbeauftragter) ist bei der SFL Ansprechpartner in Sicherheitsfragen, insbesondere für das Komitee SFL und die Sicherheitsverantwortlichen der Klubs.

#### Artikel 2 – Aufgaben

Er hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Komitee, der Sicherheits- und der Fankommission.
- b) regelmässige Orientierung des Komitees, der Sicherheits- und der Fankommission über den Sicherheitsstandard in den Stadien der SFL-Klubs.
- c) Teilnahme an den Sitzungen der Sicherheits- und der Fankommission SFL .
- d) Begleitung, Beratung und Unterstützung der Klubs der SFL und deren Sicherheitsverantwortlichen in sämtlichen Sicherheitsfragen.
- e) Vorschlag über Bezeichnung der Sicherheitsdelegierten SFL.
- f) Führung und Unterstützung der Sicherheitsdelegierten.
- g) Organisation und Überwachung der Sicherheitsinspektionen.
- h) Beurteilung der eingegangenen Rapporte der Sicherheitsdelegierten.
- i) Eröffnung von Disziplinarverfahren und Einholen von Stellungnahmen zu Vorfällen im Auftrag der Disziplinarbehörden der SFL.
- j) Führen der Stadionverbotsliste.
- k) Planung und Durchführung von Schulungen.
- l) Vertretung der SFL im Bereich Sicherheit in nationalen und internationalen Organisationen sowie gegenüber öffentlichen Behörden.

Einzelne Aufgaben können auch an den Sicherheitsverantwortlichen des Schweizerischen Fussballverbandes SFV delegiert werden.

### **Kapitel II: Die Sicherheitsdelegierten der SFL**

#### Artikel 3 – Funktion

Die Sicherheitsdelegierten der SFL (hiernach: Sicherheitsdelegierter) führen bei den Klubs der SFL Sicherheits-Inspektionen durch. Sie beobachten die Einhaltung der Reglemente und Weisungen in Bezug auf die Sicherheit vor, während und nach den Spielen der SFL, überprüfen die Anwendung der Sicherheitskonzepte der Klubs der SFL und beraten die Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der SFL.

#### Artikel 4 – Zweck

Der Zweck des Einsatzes eines Sicherheitsdelegierten besteht darin, für die SFL wichtige Informationen in Bezug auf die Sicherheitsorganisation und den Ausbildungsstand bzw. die Fachkompetenz des Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs zu beschaffen und den Sicherheitsverantwortlichen bei seinen Arbeiten zu beraten und ihm Vorschläge zu unterbreiten. Unter keinen Umständen soll der Sicherheitsdelegierte bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen am Inspektionsort eine führende Rolle übernehmen. Es ist ihm ebenfalls nicht erlaubt, Massnahmen anzuordnen oder Aufträge zu erteilen. Es wird von ihm erwartet, dass er sich jederzeit neutral und diskret verhält. Er verrichtet seine Aufgaben im Stadion ohne private Begleitung.

#### Artikel 5 – Aufgaben

Die Sicherheitsinspektionen werden in A-Inspektionen und B-Inspektionen unterteilt.

Bei der A-Inspektion begleitet der Sicherheitsdelegierte den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs während dem gesamten Sicherheitsprozess (Einsatzplanung, Einsatzführung, Nachbearbeitung) und überprüft am Spieltag die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes. A-Inspektionen werden nur bei Klubs der Super League durchgeführt. Pro Meisterschaftsphase findet mindestens eine A-Inspektion pro Klub statt.

Bei der A-Inspektion hat der Sicherheitsdelegierte u.a. folgende Aufgaben:

- a) Nach Ankunft im Stadion nimmt er mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs Kontakt auf, bespricht mit ihm gemäss Programm den Abspracherapport und führt einen Stadionrundgang durch.
- b) Er nimmt an der Koordinationssitzung und an allen zusätzlichen Sicherheitsrapporten teil und überprüft das Sicherheits-Dispositiv anhand des Sicherheitskonzeptes und der Aufgebotsgrösse.
- c) Er überprüft die Anwesenheit der Sicherheits- und Fanbegleiter (inkl. Sicherheits- und Fanverantwortliche) des Gastklubs.
- d) Er kontrolliert, ob die Türöffnung pünktlich erfolgte.
- e) Er nimmt vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterinspizienten Kontakt auf.
- f) Er überprüft die Lagebeurteilung und das Dispositiv für die Einlass- und die Auslassphase.
- g) Er beobachtet das Zuschauerverhalten vor, während und nach dem Spiel.
- h) Er hält seine Beobachtungen auf dem ihm zu diesem Zweck von der SFL zur Verfügung gestellten Sicherheitsrapport fest.
- i) Er vereinbart mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs einen Termin zwecks telefonischer Besprechung des Inspektions-Rapportes.
- j) Er informiert den Sicherheitsbeauftragten der SFL nach Beendigung des Einsatzes umgehend über allfällige Vorkommnisse.
- k) Er übermittelt den Sicherheitsrapport bis jeweils am ersten dem Spieltag folgenden Werktag um 12.00 Uhr per E-Mail an den Sicherheitsbeauftragten der SFL und den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs.

Bei der B-Inspektion begleitet der Sicherheitsdelegierte den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs während dem Einsatzführungsprozess. B-Inspektionen werden regelmässig und bei allen Klubs der SFL durchgeführt.

Bei der B-Inspektion hat der Sicherheitsdelegierte u.a. folgende Aufgaben:

- a) Nach Ankunft im Stadion nimmt er mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs Kontakt auf und bespricht mit ihm gemäss Programm den Abspracherapport.

- b) Er überprüft das Sicherheits-Dispositiv anhand des Sicherheitskonzeptes und der Aufgebotsgrösse.
- c) Er überprüft die Anwesenheit der Sicherheits- und Fanbegleiter (inkl. Sicherheits- und Fanverantwortliche) des Gastklubs.
- d) Er kontrolliert, ob die Türöffnung pünktlich erfolgte.
- e) Er nimmt vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterinspizienten Kontakt auf.
- f) Er überprüft die Lagebeurteilung und das Dispositiv für die Einlass- und die Auslassphase.
- g) Er beobachtet das Zuschauerverhalten vor, während und nach dem Spiel.
- h) Er hält seine Beobachtungen auf dem ihm zu diesem Zweck von der SFL zur Verfügung gestellten Sicherheitsrapport fest.
- i) Er vereinbart mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs einen Termin zwecks telefonischer Besprechung des Inspektions-Rapportes.
- j) Er informiert den Sicherheitsbeauftragten der SFL nach Beendigung des Einsatzes umgehend über allfällige Vorkommnisse.
- k) Er übermittelt den Sicherheitsrapport bis jeweils am ersten dem Spieltag folgenden Werktag um 12.00 Uhr per E-Mail an den Sicherheitsbeauftragten der SFL und den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs.

### **Kapitel III: Berufung zum Sicherheitsdelegierten, Aufgebot, Vorbereitung, Anreise, Versicherung, Entschädigung**

#### Artikel 6 – Berufung zum Sicherheitsdelegierten

Die Ausübung der Tätigkeit als Sicherheitsdelegierter ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft (genügende Disponibilität, Unabhängigkeit, Fachkompetenz, Auftreten, Sprachkenntnisse usw.).

#### Artikel 7 – Aufgebot

Das provisorische Aufgebot erlässt der Sicherheitsbeauftragte aufgrund der von ihm geführten Disponibilitätsliste 4 Wochen vor dem Spieldatum. Das definitive Aufgebot ergeht in der Regel etwa 14 Tage vor dem Spieldatum. Gleichzeitig wird den beiden am Spiel beteiligten Klubs die Art der Inspektion (A/B) und der Name des Sicherheitsdelegierten mitgeteilt.

#### Artikel 8 – Vorbereitung

Bei der A-Inspektion nimmt der Sicherheitsdelegierte vier Tage vor dem Spieltag mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs Kontakt auf und nimmt mit diesem eine Lage- und Risikobeurteilung vor und bespricht die Aufgebotsgrösse. Zwei Tage vor dem Spieltag überprüft der Sicherheitsdelegierte das ihm vom Heimklub übermittelte Abspracheformular und nimmt mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs zwecks Konsolidierung der Lage- und Risikobeurteilung nochmals Kontakt auf.

Bei der B-Inspektion vereinbart der Sicherheitsdelegierte spätestens zwei Tage vor dem Spieltag mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs Zeitpunkt, Ort und Teilnehmerkreis des in der Regel vor Stadionöffnung durchzuführenden kurzen Abspracherapportes.

#### Artikel 9 – Anreise

Der Sicherheitsdelegierte hat seine Dispositionen so zu treffen, dass er bei A-Inspektionen spätestens 5 Stunden, bei B-Inspektionen spätestens 2 Stunden vor Spielbeginn im Stadion eintrifft. Treten auf der Anreise zum Spiel irgendwelche Schwierigkeiten auf, welche ein rechtzeitiges Eintreffen verunmöglichen, so sind die SFL-Pikettstelle und der Sicherheitsverantwortliche des Heimklubs umgehend zu benachrichtigen.

Artikel 10 – Versicherung

Der Versicherungsschutz gegen Unfall, Krankheit, Erwerbsausfall und Haftpflichtforderungen Dritter ist Sache des Sicherheitsdelegierten. Er ist bei seinen Einsätzen nicht durch die SFL versichert.

Artikel 11 – Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung wird vom Komitee festgesetzt.

Die Entschädigung wird per Ende Dezember und per Ende Juni entrichtet.

**Kapitel IV: Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL anlässlich seiner Sitzung vom 17.1.2005 angenommen. Sie treten sofort in Kraft. Die Änderungen von Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 wurden vom Komitee am 07.03.2008 gutgeheissen. Die Änderungen von Art. 2 wurden vom Komitee am 14.08.2009 gutgeheissen